



**RED BULLS HOHENLOHE E.V.**  
FC BAYERN MÜNCHEN FANCLUB

## Vereinsatzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Red Bulls Hohenlohe; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 74599 Wallhausen-Hengstfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Fanclubs ist, der Zusammenschluss von Bayernfans und die Organisation zum Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München, um diesen national sowie international sportlich zu unterstützen, sowie vereinsinterner Veranstaltungen. Der Fanclub distanziert sich von Gewalt und Rassismus.
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen und eigenwirtschaftlichen Zwecke, jedoch sind kleinere Veranstaltungen mit Gewinnerzielung zulässig. Politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke laut den in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der FC Bayern München Fanclub wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Alle Mitarbeiter erhalten nur die notwendigen, tatsächlichen Ausgaben ersetzt.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Aufnahme während des Geschäftsjahres ist jederzeit möglich, die Beitragspflicht beginnt mit Eintritt in den Verein.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d) mit dem Beginn des 18. Lebensjahr in der Familienmitgliedschaft
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.  
Sie bedarf der Schriftform unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.  
Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (7) Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist.

#### **§ 4 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben den Jahresbeitrag.
- (2) Der Jahresbeitrag wurde wie folgt festgesetzt:  
Familien: 40,00 €, Erwachsene: 25,00 €, U18: 10,00 €, Studenten: 10,00€, Behinderte: 10,00 €, Rentner: 10,00 €
- (3) Familien im Sinne der Beitragsordnung sind Erziehungsberechtigte und deren Kinder bis 18 Jahre.
- (4) Studenten im Sinne der Beitragsordnung sind verpflichtet regelmäßig ihre Immatrikulationsbescheinigung einzureichen.

#### **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).  
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.  
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.  
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

- (5) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
- (9) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- (10) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss mindestens enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung

#### **§ 9**

##### **Mitteilung an die Mitglieder**

- (1) Vereinszeitung im Sinne dieser Satzung ist das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Wallhausen, sowie der Vereinsnewsletter per E-Mail und WhatsApp.

#### **§ 10**

##### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins, soweit die Finanzbehörden nichts anderes bestimmen, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wallhausen-Hengstfeld, den 31.03.2019